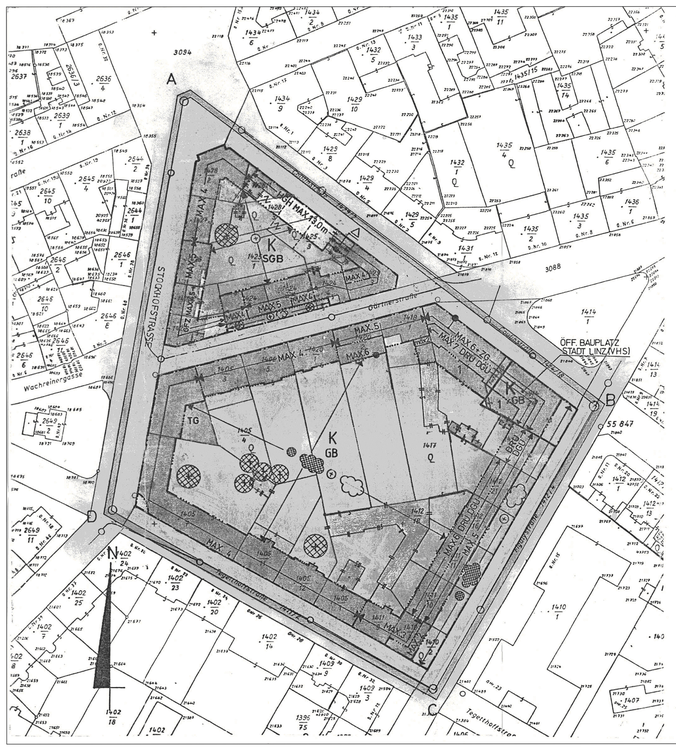


BEBAUUNG:

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

ANSTELLE DES DACHRAUM– BZW. DACHGESCHOSSAUSBAUES IST DIE ERRICHTUNG EINES ZURÜCKGESETZTEN GESCHOSSES ZULÄSSIG.

△FIRSTHÖHE MAX. 17,00 m; DIE DACHFORM IST DER ANGRENZENDEN BEBAUUNG (PARZ. 1429/3) ANZUGLEICHEN.

DIE WASSERVER– UND ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

RUHENDER VERKEHR:

DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE ERRICHTUNG VON OBERIRDISCHEN GARAGEN UND MIT SCHUTZDÄCHERN VERSEHENEN ABSTELLPLÄTZEN IN HÖFEN UND VORGÄRTEN IST UNZULÄSSIG.

DIE VERSIEGELUNG DER HOF– UND VORGARTENFLÄCHEN IST UNZULÄSSIG. UNTER VERSIEGELUNG VERSTEHT MAN DIE HERSTELLUNG EINER OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG MIT WASSERUNDURCHLÄSSIGEM AUFBAU (Z.B.: ASPHALT, BETON, PLATTEN AUF UNTERBETON, PFLASTERUNGEN OHNE WASSERUNDURCHLÄSSIGER FUGE).

HOFEINFAHRTEN SIND MIT IMMISSIONSABSCHIRMENDEN TOREN AUSZUSTATTEN.

BEGRÜNUNG:

BEI NEU– UND ZUBAUTEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DIE DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN.

DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 12 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.

DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 0,5 m NIVEAUUNTERSCHIED).

PRO BAUPLATZ IST ZUMINDEST EIN GROSSKRONIGER BAUM ÜBER DURCHGEHENDEN GEWACHSENEM BODEN ZU PFLANZEN BZW. ZU ERHALTEN.

VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN SIND BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE ZU PFLANZEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS– UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DER BAUM– UND STRAUCHBESTAND IM VORGARTEN IST ZU ERHALTEN.

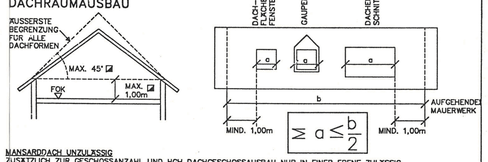
SONSTIGES:

DAS PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER SCHUTZZONE GEM. § 5 ABS. 1 DES OÖ. ORTSBILDGESETZES.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET	STRASSENFLUCHTLINIEN
WR	REINES WOHNGEBIET	
K	KERNGEBIET	GRENZLINIEN
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	
MD	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBS–WOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.	BAUFLUCHTLINIEN
D	DORFGEBIET	
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	ANBAUVERBINDLICH
I	INDUSTRIEGEBIET	
GR	GRÜNLAND	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
L	LÄNDEFLÄCHE	
E	BETRIEBSBAUGEBIET	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
OB	OFFENE BAUWEISE	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	GRENZE D. STADTGEBIETES
gr	GRUPPENBAUWEISE	
Sok	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM	ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
Sgr	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
		HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
SOB	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE STEHEN).	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
SGB	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENE BAUWEISE BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUND–GRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
		ALTBESTAND
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	ABBRUCH
I,2,3,4...	GESCHOSSANZAHL	
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG	
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES)	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BMZ	BAUMASSENZAHL	
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE	
G	GARAGE	ZU PFLANZEN
TG	TIEFGARAGE	
E	EINSTELLPLATZ	BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG	
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG	ZU ERHALTEN
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG	

DACHGESCHOSSAUSBAU
DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

☑ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAU–FÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

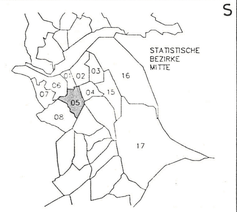
BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN | ÄNDERUNG

S

M	05	20	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMP.–AN	ÄNDERUNG

STOCKHOFSTR. - COULINSTRASSE
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG



M 1:1000 FLÄCHE ca. 65.700 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A– B – C – D – A

ÖFF. PLANAUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES DATUM:
OÖ. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 11 VOM 16.6.1997	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 17.6.1997

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER:
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG:
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES:

GEZEICHNET TELESKO AM. 4.12.1991
GEÄNDERT TOMITZA AM. 20.1.1992
28.10.1992

PERTLWIESER AM 6.10.1993
HEILER AM 10.11.1993
TOMITZA 5.11.1995
ANZINGER 29.10.1996